jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Erkenntnis 2018/3/20 W234 1306811-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.03.2018

Entscheidungsdatum

20.03.2018

Norm

AsylG 2005 §3
AsylG 2005 §75 Abs20
AsylG 2005 §8
B-VG Art.133 Abs4

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 75 heute
2. AsylG 2005 § 75 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 75 gültig von 24.05.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2025
4. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.09.2018 bis 23.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.06.2016 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
6. AsylG 2005 § 75 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
8. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. AsylG 2005 § 75 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
10. AsylG 2005 § 75 gültig von 18.04.2013 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
11. AsylG 2005 § 75 gültig von 26.07.2012 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2012
12. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.07.2011 bis 25.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
13. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
14. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
15. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
16. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025

3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W234 1306811-1/24E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. Thomas HORVATH über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, StA. Mali, vertreten durch den Verein Menschenrechte Österreich, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 18.10.2006, Zl. XXXX, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13.02.2018 zu Recht:Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. Thomas HORVATH über die Beschwerde des römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Mali, vertreten durch den Verein Menschenrechte Österreich, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 18.10.2006, Zl. römisch 40 , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13.02.2018 zu Recht:

A)

I. Die Beschwerde gegen die Spruchpunkte I. und II. des angefochtenen Bescheids wird gemäß §§ 3 und 8 AsylG 2005 abgewiesen.römisch eins. Die Beschwerde gegen die Spruchpunkte römisch eins. und römisch zwei. des angefochtenen Bescheids wird gemäß Paragraphen 3 und 8 AsylG 2005 abgewiesen.

II. In Erledigung der Beschwerde wird Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides aufgehoben und das Verfahren gemäß § 75 Abs. 20 AsylG 2005 zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zurückverwiesen.römisch zwei. In Erledigung der Beschwerde wird Spruchpunkt römisch drei. des angefochtenen Bescheides aufgehoben und das Verfahren gemäß Paragraph 75, Absatz 20, AsylG 2005 zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der damals minderjährige Beschwerdeführer reiste nach Österreich ein und stellte am 05.08.2006 einen Antrag auf internationalen Schutz.

2. Am 08.08.2006 fand vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes die niederschriftliche Erstbefragung des Beschwerdeführers statt. Dabei gab er an, aus einem kleinen Dorf namens Gau zu stammen, sich zum muslimischen Glauben zu bekennen und zur Volksgruppe der Mandingo zu gehören.

Bei der Erstbefragung begründete der Beschwerdeführer den Antrag auf internationalen Schutz damit, dass seine Familie sehr viel Land besessen habe, welches die Regierung hätte enteignen wollen. Sein Vater sei deswegen sogar mitgenommen worden. Als zweitgeborener Sohn habe der Beschwerdeführer befürchtet, dass ihm dasselbe zustoße. (AS 11).

3. Am 11.08.2006 und am 18.08.2006 wurde der Beschwerdeführer im Beisein seiner damaligen gesetzlichen Vertretung und eines Dolmetschers für die Sprache Mandingo niederschriftlich durch das Bundesasylamt einvernommen. Dabei brachte er im Wesentlichen vor, einen achtzehnjährigen Bruder zu haben, der an einem mentalen Problem leide. Die Familie befinde sich noch in Mali, wo sie sehr viel Land besessen und Landwirtschaft betrieben habe. Sie hätten ein gutes Leben gehabt. Es gebe einen Onkel väterlicherseits, dessen Aufenthaltsort der Beschwerdeführer jedoch nicht kenne.

Zu seinem Fluchtgrund brachte der Beschwerdeführer vor, dass sein Vater Probleme mit der Regierung gehabt habe, die sein Land gegen eine zu geringe Entschädigung hätte enteignen wollen. Da sich die Familie geweigert hätte, den Grund, auf dem sie Reis, Erdnüsse und Weizen angebaut hätte, herzugeben, sei sein Vater nachts zu Hause verhaftet worden und der Beschwerdeführer vor ca. acht Monaten geflüchtet. Denn auch er habe sich gegen die Enteignung ausgesprochen. Persönlich bedroht habe man ihn nicht, die dortige Polizei habe ihm jedoch mitgeteilt, dass er auch verhaftet werden könnte. Bei einer Rückkehr könnte er wegen der Liegenschaften verhaftet und umgebracht werden (AS 35 ff. und 53). Auch der Nachbar sei enteignet und verhaftet worden. Seitdem hätten sie keinen Kontakt mehr zu ihm und wüssten nicht, wo er sich befinde.

4. Mit Bescheid vom 18.10.2006 - zugestellt am 19.10.2006 - wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz hinsichtlich des Status des Asylberechtigten abgewiesen (Spruchpunkt I), ihm der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt (Spruchpunkt II) und der Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Mali ausgewiesen (Spruchpunkt III).4. Mit Bescheid vom 18.10.2006 - zugestellt am 19.10.2006 - wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz hinsichtlich des Status des Asylberechtigten abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins), ihm der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt (Spruchpunkt römisch zwei) und der Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Mali ausgewiesen (Spruchpunkt römisch drei).

Die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten begründet das Bundesasylamt im Wesentlichen damit, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers wegen seiner vagen und unpräzisen Angaben zum Sachverhalt unglaubwürdig sei. Auch im Verlauf einer eingehenderen Befragung zu diesen rudimentären Angaben sei es ihm in keiner Weise möglich gewesen, Details, Interaktionen oder Emotionen zu schildern. Aus den Feststellungen zur Situation in Mali sei nicht abzuleiten, dass jedermann im Falle der Abschiebung einer hier relevanten Gefährdung ausgesetzt sei. Nach den Angaben des Beschwerdeführers habe seine Familie ein relativ gutes Leben geführt. Die Eltern und der Bruder seien noch in der Heimat aufhältig.

5. Der Beschwerdeführer erhob gegen diesen Bescheid - die hier als Beschwerde zu behandelnde - Berufung, welche am 27.10.2006 beim Bundesasylamt per Telefax einlangte.

6. Am 29.11.2006 langte beim Unabhängigen Bundesasylsenat eine Kopie einer gekürzten Urteilsausfertigung ein. Am 14.01.2009 wurde dem Asylgerichtshof eine Strafkarte des zuständigen Bezirksgerichtes bezüglich des Beschwerdeführers übermittelt. Am 10.03.2014 folgte beim Bundesverwaltungsgericht eine weitere Strafkarte (Verständigung von der rechtskräftigen Verurteilung) des Beschwerdeführers.

7. Am 26.02.2013 langten beim Asylgerichtshof intergrationsbelegende Dokumente des Beschwerdeführers ein (Teilnahmebestätigungen einer Volkshochschule bezüglich Basisbildung für junge MigrantInnen 2 vom Wintersemester 2011/2012 und "Alphabetisierung und Deutsch für Jugendliche" aus dem Jahr 2006 sowie eine Urkunde eines Fußballjugendturniers vom 22.09.2006). Mit Schreiben vom 17.08.2015 wurde ergänzend noch die Teilnahmebestätigung bezüglich Basisbildung für junge MigrantInnen vom 01.07.2011 übermittelt. 7.

Am 26.02.2013 langten beim Asylgerichtshof intergrationsbelegende Dokumente des Beschwerdeführers ein (Teilnahmebestätigungen einer Volkshochschule bezüglich Basisbildung für junge MigrantInnen 2 vom Wintersemester 2011 aus 2012, und "Alphabetisierung und Deutsch für Jugendliche" aus dem Jahr 2006 sowie eine Urkunde eines Fußballjugendturniers vom 22.09.2006). Mit Schreiben vom 17.08.2015 wurde ergänzend noch die Teilnahmebestätigung bezüglich Basisbildung für junge MigrantInnen vom 01.07.2011 übermittelt.

8. Am 29.05.2013 langte beim Asylgerichtshof eine Stellungnahme des Beschwerdeführers ein, in der im Wesentlichen auf die damals aktuelle Lage in dessen Heimat hingewiesen wurde.

9. Am 22.05.2017 hielt das Bundesverwaltungsgericht unter Beiziehung eines Dolmetschers für die Sprache Mandingo und in Anwesenheit des mittlerweile volljährigen Beschwerdeführers und seiner Rechtsvertreterin eine öffentliche mündliche Verhandlung ab.

Dabei erklärte der Beschwerdeführer im Wesentlichen, zur Volksgruppe der Mandingo zu gehören und gesund zu sein. In Mali habe er in XXXX gelebt, die nächste größere Stadt sei Segou gewesen.Dabei erklärte der Beschwerdeführer im Wesentlichen, zur Volksgruppe der Mandingo zu gehören und gesund zu sein. In Mali habe er in römisch 40 gelebt, die nächste größere Stadt sei Segou gewesen.

Weiters brachte er vor, keinen Beruf erlernt und nicht die Schule besucht zu haben, sondern in der familieneigenen Landwirtschaft tätig gewesen zu sein. Die Familie habe große Ländereien gehabt, auf denen sie Reis, Erdnüsse, Mais und Hirse angebaut habe. Der Lebensstandard sei gut gewesen. Der Beschwerdeführer habe einen älteren Bruder und eine ältere Schwester. Letztere lebe jetzt im Senegal und sie sei die Einzige, mit der er noch in Kontakt stehe. Vor drei Tagen habe er mit ihr gesprochen und sie wisse nicht, was mit dem Bruder geschehen sei. Dieser habe sich im Jahr 2012 in XXXX aufgehalten, als es dort zu Unruhen gekommen sei. Seitdem hätten sie nichts mehr von ihm gehört. Die Mutter sei im Jahr 2007 verstorben, der Vater im Jahr 2003 an einer Krankheit. In Mali würde noch der ältere Bruder seiner Mutter leben; der Beschwerdeführer stehe jedoch nicht in Kontakt zu ihm.Weiters brachte er vor, keinen Beruf erlernt und nicht die Schule besucht zu haben, sondern in der familieneigenen Landwirtschaft tätig gewesen zu sein. Die Familie habe große Ländereien gehabt, auf denen sie Reis, Erdnüsse, Mais und Hirse angebaut habe. Der Lebensstandard sei gut gewesen. Der Beschwerdeführer habe einen älteren Bruder und eine ältere Schwester. Letztere lebe jetzt im Senegal und sie sei die Einzige, mit der er noch in Kontakt stehe. Vor drei Tagen habe er mit ihr gesprochen und sie wisse nicht, was mit dem Bruder geschehen sei. Dieser habe sich im Jahr 2012 in römisch 40 aufgehalten, als es dort zu Unruhen gekommen sei. Seitdem hätten sie nichts mehr von ihm gehört. Die Mutter sei im Jahr 2007 verstorben, der Vater im Jahr 2003 an einer Krankheit. In Mali würde noch der ältere Bruder seiner Mutter leben; der Beschwerdeführer stehe jedoch nicht in Kontakt zu ihm.

Zu seinem Fluchtgrund brachte der Beschwerdeführer vor, dass sich seit Erhalt des angefochtenen Bescheides nichts geändert hätte. Das Problem habe im Jahr 2003 begonnen und sich bis 2006 hingezogen. Aus dem Norden seien Gruppen von Menschen gekommen, hätten Familien überfallen, Menschen entführt und andere wahllos erschossen. Auch die Nachbarn des Beschwerdeführers seien getötet worden. Bei den Angreifern habe es sich um Araber gehandelt, welche die Scharia samt islamischer Gerichtsbarkeit in Mali einführen hätten wollen. Der Familie des Beschwerdeführers, seiner Schwester und seinem Bruder sei nichts passiert. Er selbst sei im Jahr 2003 zu Hause festgenommen, geschlagen und dabei bewusstlos geworden. Die Angreifer hätten ihn einfach liegen gelassen. Als er wieder zu sich gekommen sei, sei er weggerannt. Ein Lkw-Fahrer habe ihn in den Senegal mitgenommen, wo seine Wunden behandelt worden seien und er sich schließlich im Laderaum eines Schiffes versteckt habe. Der Rest der Familie sei jedoch noch in Mali geblieben, die Schwester erst 2005 vor den Gruppen aus dem Norden in den Senegal geflohen.

Zu seiner Rückkehrbefürchtung befragt, erklärte der Beschwerdeführer, dass er lieber hier sterben würde, als nach Mali zurückzukehren. Er habe dort niemanden mehr und wisse nicht, was mit ihm passieren werde. Es komme immer wieder zu Unruhen und er könnte umgebracht werden. In einem anderen Teil von Mali kenne er niemanden und wisse nicht, wie er dort über die Runden komme. Die Landwirtschaft der Familie gehöre nicht mehr ihnen, sondern sei von den Gruppen aus dem Norden okkupiert worden.

Zu seiner Situation in Österreich gab der Beschwerdeführer an, bis 2014 eine Freundin gehabt zu haben und derzeit alleinstehend zu sein. 2015 und 2017 habe er inoffiziell gearbeitet, derzeit gehe er keiner Tätigkeit nach. Lehre habe er keine begonnen, jedoch Deutschkurse besucht und die Prüfungen zu A1 und A2 absolviert. Die Zeugnisse würden sich bei einem Freund befinden. Dazu wurde dem Beschwerdeführer eine Frist von zwei Wochen zur Vorlage dieser Dokumente eingeräumt und seitens des erkennenden Richters festgestellt, dass der Beschwerdeführer alltägliches Deutsch überwiegend versteht, sich aber nur sehr gebrochen ausdrücken könne. Weiters erklärte der Beschwerdeführer, dass die Mehrheit seines Freundeskreises Österreicher und zwei davon enge Freunde seien. Einer sei sein Arbeitskollege in der Gefängnisküche gewesen, dessen Nachnamen er nicht kenne. Mit dem zweiten Freund hätte er sich seit 2012 regelmäßig beim Ausgehen getroffen. In der Freizeit putze der Beschwerdeführer jeden Donnerstag in seinem Heim, meistens sei er zu Hause und besuche manchmal Freunde. Er sei kein Mitglied in einem Verein oder in sonstigen Organisationen.

10. Am 26.02.2018 langte beim Bundesverwaltungsgericht die Stellungnahme des Beschwerdeführers zu den in der mündlichen Verhandlung eingebrachten Länderberichten ein. Darin wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass der Beschwerdeführer nicht nach Mali zurückkehren könne, weil er dort keine Familienangehörigen habe. Auch fürchte er sich vor weiterer Verfolgung durch bewaffnete Gruppen, die seinen Heimatort im Jahr 2001 erobert hätten. Zu den Bestätigungen der absolvierten Deutschkurse A1 und A2 gab der Beschwerdeführer an, diese vor ein paar Jahren in einer Beratungsstelle deponiert zu haben. Dort habe man ihm jedoch nunmehr mitgeteilt, dass die für ihn zuständige Person nicht mehr für die Beratungsstelle tätig sei und keine Unterlagen unter seinem Namen gespeichert seien.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest. Auf Grund des Antrags auf internationalen Schutz vom 05.08.2006, der Erstbefragung des Beschwerdeführers durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, seinen Einvernahmen durch das Bundesasylamt, der Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid, der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung, der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 26.02.2018 sowie den von ihm vorgelegten Dokumenten, der Einsichtnahme in den Verwaltungsakt sowie der Einsichtnahme in das Zentrale Melderegister, das Fremdeninformationssystem und das Grundversorgungs-Informationssystem werden folgende Feststellungen getroffen und der Entscheidung zugrunde gelegt:

1.1. Zur Person und zu den Fluchtgründen des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Mali, gehört der Volksgruppe der Mandingo an und bekennt sich zum muslimischen Glauben. Vor seiner Ausreise lebte er im DorfXXXX in der Region Segou, ursprünglich gemeinsam mit seinen Eltern, einem älteren Bruder und einer großen Schwester. Der Vater verstarb im Jahr 2003 an einer Krankheit, die Mutter im Jahr 2007. Der Lebensstandard der Familie war gut, sie betrieb eine eigene große Landwirtschaft. Die Schwester reiste im Jahr 2005 in den Senegal aus. Der Beschwerdeführer kennt den momentanen Aufenthaltsort seines Bruders nicht und hat keinerlei Kontakt zu weiteren Verwandten in der Heimat mehr.

Nicht festgestellt werden kann, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr ernstlich Gefahr liefe, wegen einer Enteignung der familieneigenen Ländereien seitens der Regierung Übergriffe zu erleiden.

Nicht festgestellt werden kann weiters, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr ernstlich Gefahr liefe, Übergriffen anderer Bevölkerungsteile, insbesondere seitens islamistischer Gruppierungen aus dem Norden des Landes, ausgesetzt zu sein.

Der Beschwerdeführer ist gesund und arbeitsfähig. Er verfügt über keine heimatliche Schul- oder Berufsausbildung, war jedoch in der familieneigenen Landwirtschaft tätig.

Der Beschwerdeführer hält sich seit August 2006 in Österreich auf. Derzeit führt er keine Partnerschaft. Er unterhält freundschaftliche Beziehungen zu österreichischen Staatsangehörigen. Der Beschwerdeführer gehört in Österreich keinem Verein an; er putzt jedoch einmal wöchentlich in seinem Heim. Erwerbstätig ist er nicht und hat in Österreich keine Lehre absolviert. Von 2011 bis 2012 nahm er an zwei Basisbildungskursen

für junge Migrantinnen teil, im Jahr 2006 absolvierte er einen Kurs "Alphabetisierung und Deutsch für Jugendliche" und spielte bei einem Jugendfußballturnier mit. 2015 und 2017 ging Schwarzarbeit nach. Der Beschwerdeführer versteht alltägliches Deutsch überwiegend, kann sich jedoch nur sehr gebrochen ausdrücken.

Am 03.11.2006 wurde der Beschwerdeführer vom Landesgericht für Strafsachen XXXXgemäß § 27 Abs. 1 und 2 Z 2 (erster Fall) SMG, § 15 StGB und § 27 Abs. 1 SMG zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten bedingt (Jugendstrafe) rechtskräftig verurteilt. Am 04.12.2008 (rechtskräftig am 09.12.2008) wurde der Beschwerdeführer vom Bezirksgericht XXXX gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 (erster und zweiter Fall) und § 27 Abs. 2 SMG zu einer Freiheitsstrafe von zehn Wochen bedingt (Jugendstraftat) verurteilt. Am 04.02.2014 (rechtskräftig am 08.02.2014) wurde der Beschwerdeführer vom Landesgericht für Strafsachen XXXX gemäß §§ 27 Abs. 1 Z 1 achter Fall, 27 Abs. 3 SMG sowie § 27 Abs. 1 Z 1 erster und zweiter Fall SMG zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten unbedingt verurteilt. Am 28.06.2014 wurde er bedingt aus der Freiheitsstrafe entlassen. Am 11.05.2016 wurde der Beschwerdeführer vom Landesgericht für Strafsachen XXXX rechtskräftig gemäß § 15 StGB § 28a Abs. 1 fünfter Fall SMG zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten verurteilt. Am 01.01.2018 wurde er bedingt aus der Haft entlassen.Am 03.11.2006 wurde der Beschwerdeführer vom Landesgericht für Strafsachen XXXXgemäß Paragraph 27, Absatz eins und 2 Ziffer 2, (erster Fall) SMG, Paragraph 15, StGB und Paragraph 27, Absatz eins, SMG zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten bedingt (Jugendstrafe) rechtskräftig verurteilt. Am 04.12.2008 (rechtskräftig am 09.12.2008) wurde der Beschwerdeführer vom Bezirksgericht römisch 40 gemäß Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, (erster und zweiter Fall) und Paragraph 27, Absatz 2, SMG zu einer Freiheitsstrafe von zehn Wochen bedingt (Jugendstraftat) verurteilt. Am 04.02.2014 (rechtskräftig am 08.02.2014) wurde der Beschwerdeführer vom Landesgericht für Strafsachen römisch 40 gemäß Paragraphen 27, Absatz eins, Ziffer eins, achter Fall, 27 Absatz 3, SMG sowie Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, erster und zweiter Fall SMG zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten unbedingt verurteilt. Am 28.06.2014 wurde er bedingt aus der Freiheitsstrafe entlassen. Am 11.05.2016 wurde der Beschwerdeführer vom Landesgericht für Strafsachen römisch 40 rechtskräftig gemäß Paragraph 15, StGB Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter Fall SMG zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten verurteilt. Am 01.01.2018 wurde er bedingt aus der Haft entlassen.

1.2.1. Zur allgemeinen Situation in Mali enthält das Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16.01.2018 folgende - mit Blick auf das Vorbringen des Beschwerdeführers maßgebliche - Ausführungen, die das Bundesverwaltungsgericht als maßgebliche örtliche Gegebenheiten in Mali feststellt:

"Politische Lage

Ende März 2012 fand ein Militärputsch statt. Militärs unter Führung von Hauptmann Amadou Sanogo stürmten den Präsidentenpalast und setzten die Regierung ab. Anfang April 2012 trat der gestürzte Präsident Touré offiziell zurück, um die Machtübergabe an eine Übergangsregierung zu ermöglichen, und floh nach Senegal. Der bisherige Parlamentspräsident Dioncounda Traoré wurde zum Übergangspräsident vereidigt. In der von den Militärs eingesetzten Regierung waren neben zahlreichen Zivilisten auch den Putschisten nahestehende hochrangige Militärs vertreten (GIZ 12.2017a).

Am 28.7.2013 und 11.8.2013 fanden Präsidentschaftswahlen statt, die Ibrahim Boubacar Keita gewann. Parlamentswahlen zur Bestimmung von 147 Abgeordneten fanden im Dezember 2013 statt (AA 10.2017a). Bei den Parlamentswahlen hat die Partei von Präsident Ibrahim Boubacar Keita deutlich das Rennen gemacht. Seine RPM (Vereinigung für Mali, Rassemblement pour le Mali) hatte 60 der insgesamt 147 Sitze erhalten (DS 18.12.2013; vgl. JA 18.12.2013). Die nächsten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen sind für 2018 vorgesehen. Nach mehreren Verschiebungen konnten am 20.11.2016 Kommunalwahlen durchgeführt werden (AA 10.2017a). Im April 2017 wurde der aus Nordmali stammende Abdoulaye Idrissa Maiga zum Premierminister ernannt. Er ist der sechste Premierminister in nur vier Jahren (GIZ 12.2017a).Am 28.7.2013 und 11.8.2013 fanden Präsidentschaftswahlen statt, die Ibrahim Boubacar Keita gewann. Parlamentswahlen zur Bestimmung von 147 Abgeordneten fanden im Dezember 2013 statt (AA 10.2017a). Bei den Parlamentswahlen hat die Partei von Präsident Ibrahim Boubacar Keita deutlich das Rennen gemacht. Seine RPM (Vereinigung für Mali, Rassemblement pour le Mali) hatte 60 der insgesamt 147 Sitze erhalten (DS 18.12.2013; vergleiche JA 18.12.2013). Die nächsten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen sind für 2018

vorgesehen. Nach mehreren Verschiebungen konnten am 20.11.2016 Kommunalwahlen durchgeführt werden (AA 10.2017a). Im April 2017 wurde der aus Nordmali stammende Abdoulaye Idrissa Maiga zum Premierminister ernannt. Er ist der sechste Premierminister in nur vier Jahren (GIZ 12.2017a).

Am 15.5.2015 wurde in Bamako durch die Regierung und einen Teil der bewaffneten Gruppen ein Friedensabkommen unterzeichnet. Weitere nach Unabhängigkeit strebende Gruppen unterzeichneten das Abkommen im Juni 2015. Ein neu geschaffenes Ministerium für Versöhnung und Entwicklung des Nordens bemüht sich um Versöhnung zwischen allen Bevölkerungsgruppen des Landes. Wichtige Elemente des Friedensvertrags, wie eine Verfassungsreform mit dem Ziel von mehr Dezentralisierung, Übergangsverwaltungen zum Zweck der Rückkehr staatlicher Ordnung in den Norden und gemeinsame Patrouillen der Konfliktparteien, konnten seitdem auf den Weg gebracht werden (AA 10.2017a).

Quellen:

- -Strichaufzählung
 AA - Auswärtiges Amt (10.2017a): Mali - Innenpolitik, https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/mali-node/-/208288, Zugriff 9.1.2018
- -Strichaufzählung
 DS - Der Standard (18.12.2013): Präsidentenpartei gewinnt Mali-Wahl, verfehlt aber Absolute, http://derstandard.at/1385171459572/Praesidentenpartei-und-Verbuendete-gewannen-Parlamentswahl, Zugriff 9.1.2018
- -Strichaufzählung
 GIZ - Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit GmBH (12.2017a): Mali - Geschichte & Staat, http://liportal.giz.de/mali/geschichte-staat/, Zugriff 9.1.2018
- -Strichaufzählung
 JA - Jeuneafrique (18.12.2013): Large victoire du parti d'IBK et de ses alliés aux élections législatives maliennes, http://www.jeuneafrique.com/Article/ARTJAWEB20131218081422/mali-ibrahim-boubacar-keita-adema-assemblee-nationale-mali-large-victoire-du-parti-d-ibk-et-de-ses-allies-aux-elections-legislatives-maliennes.html, Zugriff 9.1.2018

Sicherheitslage

Obwohl die terroristisch-islamistischen Kräfte v.a. durch französisches Engagement geschwächt wurden, stellen sie weiterhin eine - wenn auch asymmetrische - Bedrohung dar. Die Friedenstruppen der Mission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA), die französische Mission Barkhane wie auch malisches Militär und Zivilisten werden immer wieder Ziel von terroristischen Anschlägen (AA 10.2017a). Seit Juli 2013 unterstützt die große, multifunktionale Mission der UNO mit der Bezeichnung MINUSMA die malische Regierung bei der Stabilisierung des Landes (EDA 9.1.2018).

Rebellengruppen und islamistische Terroristen sind jedoch weiterhin aktiv. Im ganzen Land bestehen hohe Sicherheitsrisiken. Die politische Lage ist volatil. Die weitere Entwicklung der Lage bleibt ungewiss. Eine rasche Verschlechterung der Sicherheitslage im ganzen Land ist nach wie vor möglich. Das Risiko von Attentaten besteht jederzeit im ganzen Land. Zu den möglichen Zielen von Terrorangriffen zählen öffentliche und touristische Einrichtungen sowie große Menschenansammlungen, z.B. belebte Märkte, Einkaufszentren, öffentlicher Verkehr, kulturelle Anlässe, bekannte internationale Hotels, beliebte Restaurants (EDA 9.1.2018).

Insbesondere im Norden Malis und in der Region Mopti kommt es zu Anschlägen und militärischen Kampfhandlungen. In den nord-östlichen und zentralen Landesteilen sind Terrorgruppen aktiv (AA 9.1.2018). In den Regionen Mopti, Timbuktu, Gao, Kidal und anderen Landesteilen kommt es immer wieder zu Anschlägen, die Tote und Verletzte fordern.

Beispiele: am 18.6.2017 forderte ein terroristisches Attentat auf ein bei Ausländern beliebtes Hotel in der Region Bamako mehrere Todesopfer und Verletzte (EDA 9.1.2018; vgl. AA 9.1.2018). Im Jänner 2017 forderte ein Bombenangriff auf das Militärlager in Gao über 70 Tote und zahlreiche Verletzte. Am 22.11.2015 forderte ein terroristisches Attentat in einem internationalen Hotel in Bamako mehrere Todesopfer und Verletzte. Am 7.3.2015 verübten Terroristen einen Überfall auf ein bei Ausländern beliebtes Restaurant in Bamako; mehrere

Personen sind erschossen oder verletzt worden (EDA 9.1.2018).Beispiele: am 18.6.2017 forderte ein terroristisches Attentat auf ein bei Ausländern beliebtes Hotel in der Region Bamako mehrere Todesopfer und Verletzte (EDA 9.1.2018; vergleiche AA 9.1.2018). Im Jänner 2017 forderte ein Bombenangriff auf das Militärlager in Gao über 70 Tote und zahlreiche Verletzte. Am 22.11.2015 forderte ein terroristisches Attentat in einem internationalen Hotel in Bamako mehrere Todesopfer und Verletzte. Am 7.3.2015 verübten Terroristen einen Überfall auf ein bei Ausländern beliebtes Restaurant in Bamako; mehrere Personen sind erschossen oder verletzt worden (EDA 9.1.2018).

Vor Reisen nach und in Mali nordöstlich der Linie mauretanische Grenze-Yelimane-Diéma-Kolokani-Kouilikorou-entlang des Nigerflusses bis Ségou-Bla-Koutikala-Grenze Burkina Faso bei Faramana wird daher gewarnt. Für die anderen Landesteile südwestlich dieser Linie gilt Folgendes: Auch im Süden des Landes und in der Hauptstadt Bamako kann eine Gefährdung durch terroristische Gruppen nicht ausgeschlossen werden (AA 9.1.2018). Das französische Außenministerium rät von Reisen in Mali ab, außer in einer Zone im Süden, in der Reisen aus wichtigen Gründen durchgeführt werden können. Diese Zone, in der auch Bamako liegt, befindet sich südlich der Linie Kayes, Bafoulabe, Banamba (in der roten Zone), Ségou, Markala, Mopti, Ouonkoro (FD 9.1.2018).

Quellen:

- -Strichaufzählung
 AA - Auswärtiges Amt (9.1.2018): Mali - Reise- und Sicherheitshinweise,

https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/mali-node/malisicherheit/208258, Zugriff 9.1.2018

- -Strichaufzählung
 AA - Auswärtiges Amt (10.2017a): Mali - Innenpolitik, https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/mali-node/-/208288, Zugriff 9.1.2018
- -Strichaufzählung
 EDA - Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (9.1.2018): Reisehinweise Mali, https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/mali/reisehinweise-fuermali.html, Zugriff 9.1.2017
- -Strichaufzählung
 FD - France Diplomatie (9.1.2018): Mali, https://www.diplomatie.gouv.fr/fr/conseils-aux-voyageurs/conseils-par-pays/mali/, Zugriff 9.1.2018

Rechtsschutz / Justizwesen

Die Verfassung und das Gesetz gewährleisten eine unabhängige Justiz, die Exekutive übte jedoch weiterhin Einfluss auf das Justizsystem aus (USDOS 3.3.2017; vgl. FH 27.1.2016). Richter werden vom Präsidenten ernannt und der Justizminister überwacht die Sicherheitskräfte sowie Justizorgane. Die Effizienz des Justizsystems ist mangelhaft (FH 27.1.2016), es ist landesweit von Vernachlässigung und Missmanagement sowie Personalmangel geprägt. Dadurch können Fälle nicht schnell verhandelt werden, und hunderte von Häftlingen sitzen in überlanger Untersuchungshaft (HRW 12.1.2017). Traditionelle Behörden wie Dorfchefs und von der Regierung ernannte Friedensrichter entscheiden im Großteil der Streitfälle in ländlichen Gegenden (USDOS 3.3.2017; vgl. FH 27.1.2016). Friedensrichter üben untersuchende, staatsanwaltliche und richterliche Funktionen aus. In der Praxis gewährleistet dieses System nicht dieselben Rechte wie zivile oder Strafgerichte (USDOS 3.3.2017).Die Verfassung und das Gesetz gewährleisten eine unabhängige Justiz, die Exekutive übte jedoch weiterhin Einfluss auf das Justizsystem aus (USDOS 3.3.2017; vergleiche FH 27.1.2016). Richter werden vom Präsidenten ernannt und der Justizminister überwacht die Sicherheitskräfte sowie Justizorgane. Die Effizienz des Justizsystems ist mangelhaft (FH 27.1.2016), es ist landesweit von Vernachlässigung und Missmanagement sowie Personalmangel geprägt. Dadurch können Fälle nicht schnell verhandelt werden, und hunderte von Häftlingen sitzen in überlanger Untersuchungshaft (HRW 12.1.2017). Traditionelle Behörden wie Dorfchefs und von der Regierung ernannte Friedensrichter entscheiden im

Großteil der Streitfälle in ländlichen Gegenden (USDOS 3.3.2017; vergleiche FH 27.1.2016). Friedensrichter üben untersuchende, staatsanwaltliche und richterliche Funktionen aus. In der Praxis gewährleistet dieses System nicht dieselben Rechte wie zivile oder Strafgerichte (USDOS 3.3.2017).

Die Verfassung gewährleistet ein faires Verfahren, und die Justiz setzt diese Vorgabe zumeist um. Allerdings kommt es bei Verfahren oft zu Verzögerungen, und manche Angeklagte warten jahrelang auf ihr Verfahren. Es gilt die Unschuldsvermutung und Angeklagte haben das Recht, zeitnah über die Details der Anklagepunkte gegen sie informiert zu werden. Angeklagte haben das Recht auf einen Anwalt ihrer Wahl oder einen auf öffentliche Kosten zur Verfügung gestellten. Vor allem in ländlichen Gegenden ist der prompte Zugang aufgrund von administrativem Rückstau bzw. Mangel an Anwälten jedoch nicht immer gegeben. Angeklagte und ihre Anwälte haben das Recht auf angemessene Vorbereitungszeit für die Verteidigung, Zugang zu von der Regierung gehaltenen Beweismitteln und sie dürfen Zeugen befragen sowie eigene Zeugen aufrufen und Beweismittel zu ihren Gunsten vorlegen. Die Regierung respektiert diese Rechte üblicherweise. Gegen Urteile kann beim Berufungsgericht sowie beim Obersten Gerichtshof berufen werden (USDOS 3.3.2017).

Quellen:

- -Strichaufzählung
 FH - Freedom House (27.1.2016): Freedom in the World 2016 - Mali,
 https://www.ecoi.net/local_link/327721/468401_de.html, Zugriff 10.1.2018
- -Strichaufzählung
 HRW - Human Rights Watch (12.1.2017): World Report 2017 - Mali,
 https://www.ecoi.net/local_link/334713/476542_de.html, Zugriff 10.1.2018
- -Strichaufzählung
 USDOS - U.S. Department of State (3.3.2017): Country Report on Human Rights Practices 2016 - Mali,
 https://www.ecoi.net/local_link/337203/479967_de.html, Zugriff 10.1.2018

Religionsfreiheit

Die Bevölkerung ist gemäß USDOS zu 95% muslimisch, fast alle Muslime sind Sunniten und Anhänger des Sufismus (USDOS 15.8.2017; vgl. FH 27.1.2016); 5% sind Christen (davon etwa zwei Drittel römisch-katholisch, ein Drittel protestantisch) oder Angehörige indigener Religionen oder haben kein Religionsbekenntnis (USDOS 15.8.2017). Die Bevölkerung ist gemäß USDOS zu 95% muslimisch, fast alle Muslime sind Sunniten und Anhänger des Sufismus (USDOS 15.8.2017; vergleiche FH 27.1.2016); 5% sind Christen (davon etwa zwei Drittel römisch-katholisch, ein Drittel protestantisch) oder Angehörige indigener Religionen oder haben kein Religionsbekenntnis (USDOS 15.8.2017).

Die Verfassung definiert Mali als säkularen Staat (USDOS 15.8.2017; vgl. FH 27.1.2016). Die Verfassung verbietet religiöse Diskriminierung und garantiert Religionsfreiheit in Übereinstimmung mit den Gesetzen (USDOS 15.8.2017). Religiöse Minderheiten sind gesetzlich geschützt (FH 27.1.2016). Terroristische Gruppen greifen Zivilisten, Sicherheitskräfte, Friedenstruppen und andere an, von denen sie annehmen, dass sie nicht ihrer Interpretation des Islam folgen. Die Regierung ist um die Aufklärung von Gewalttaten durch extremistische Gruppen bemüht. Muslimische religiöse Führer verurteilen häufig die extremistischen Interpretationen der Scharia und nicht-muslimische religiöse Führer verurteilen häufig religiösen Extremismus (USDOS 15.8.2017).Die Verfassung definiert Mali als säkularen Staat (USDOS 15.8.2017; vergleiche FH 27.1.2016). Die Verfassung verbietet religiöse Diskriminierung und garantiert Religionsfreiheit in Übereinstimmung mit den Gesetzen (USDOS 15.8.2017). Religiöse Minderheiten sind gesetzlich geschützt (FH 27.1.2016). Terroristische Gruppen greifen Zivilisten, Sicherheitskräfte, Friedenstruppen und andere an, von denen sie annehmen, dass sie nicht ihrer Interpretation des Islam folgen. Die Regierung ist um die Aufklärung von Gewalttaten durch extremistische Gruppen bemüht. Muslimische religiöse Führer verurteilen häufig die extremistischen Interpretationen der Scharia und nicht-muslimische religiöse Führer verurteilen häufig religiösen Extremismus (USDOS 15.8.2017).

Quellen:

- -Strichaufzählung

FH - Freedom House (27.1.2016): Freedom in the World 2016 - Mali, https://www.ecoi.net/local_link/327721/468401_de.html, Zugriff 10.1.2018

- -Strichaufzählung
 USDOS - U.S. Department of State (15.8.2017): 2016 Report on International Religious Freedom - Mali, https://www.ecoi.net/local_link/345223/489016_de.html, Zugriff 11.1.2018

Ethnische Minderheiten

Die Bevölkerung besteht aus Bambara 34,1%, aus Fulani (Peul) 14,7%, Sarakole 10,8%, Senufu 10,5%, Dogon 8,9%, Malinke 8,7%, Bobo 2,9%, Songhai 1,6%, Tuareg 0,9% und andere (CIA 3.1.2018).

Keine ethnische Gruppe hat eine dominante Stellung in der Regierung oder den Sicherheitskräften. Weit zurückreichende Konflikte zwischen zahlenmäßig stärkeren Gruppen der sesshaften Bevölkerung und den nomadisch lebenden Gruppen haben immer wieder zu Instabilität geführt (FH 27.1.2016).

Gesellschaftliche Diskriminierung gegen schwarze Tuareg, oft als Bellah bezeichnet, kommt weiterhin vor. Einige schwarze Tuareg wurden ziviler Freiheiten durch Tuareggruppen beraubt, in Form von traditioneller, der Sklaverei ähnelnden Praktiken oder ererbter Dienstverhältnisse. Es gibt Berichte, dass Sklavenhalter die Kinder ihrer Bellah-Sklaven entführen, die dagegen kein Rechtsmittel haben. Sklavenhalter betrachten Sklaven und ihre Kinder als ihr Eigentum, und trennen Kinder ohne elterliche Zustimmung von ihren Eltern, um diese anderswo groß zu ziehen (USDOS 3.3.2017).

Quellen:

- -Strichaufzählung
 CIA - Central Intelligence Agency (3.1.2018): The World Factbook - Mali,

https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/ml.html, Zugriff 10.1.2018

- -Strichaufzählung
 FH - Freedom House (27.1.2016): Freedom in the World 2016 - Mali, https://www.ecoi.net/local_link/327721/468401_de.html, Zugriff 10.1.2018
- -Strichaufzählung
 USDOS - U.S. Department of State (3.3.2017): Country Report on Human Rights Practices 2016 - Mali, https://www.ecoi.net/local_link/337203/479967_de.html, Zugriff 10.1.2018

Sicherheitsbehörden

Die Sicherheitsbehörden umfassen die nationale Polizei, die Armee (FAMA), die nationale Gendarmerie, die Nationalgarde, und die Generaldirektion für Staatssicherheit (DGSE). Polizeibeamte sind für Gesetzesvollzug und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in Städten verantwortlich, die Gendarmerie in ländlichen Gebieten. Der nationalen Polizei mangelt es an Ressourcen und Ausbildung. Korruption ist ein Problem, vor allem auch bei der Verkehrspolizei (USDOS 3.3.2017).

Das Mandat der UN-Mission MINUSMA ist es, Sicherheit zu gewährleisten, Zivilisten zu schützen, Regierungskontrolle wiederherzustellen und den Sicherheitssektor wieder aufzubauen. Unter anderem werden weitreichende Patrouillen in den nördlichen Landesteilen durchgeführt. Im Rahmen der französischen Militäroperation Barkhane sind etwa 1000 Soldaten in Mali stationiert und führen gemeinsam mit der malischen Armee Anti-Terror-Operationen in Nordmali durch (USDOS 3.3.2017).

Zivilen Behörden mangelte es während des Jahres 2016 zeitweise an effektiver Kontrolle über die Sicherheitskräfte. Vor allem im Norden des Landes gab es viele Berichte über Fälle von Straffreiheit betreffend Angehörige der Sicherheitskräfte. Mechanismen zur Untersuchung von Fällen von Misshandlung durch oder Korruption von Sicherheitskräften bleiben ineffizient (USDOS 3.3.2017).

Quellen:

- -Strichaufzählung
 USDOS - U.S. Department of State (3.3.2017): Country Report on Human Rights Practices 2016 - Mali, https://www.ecoi.net/local_link/337203/479967_de.html, Zugriff 10.1.2018

Bewegungsfreiheit

Die Verfassung sowie die Gesetze gewährleisten Bewegungsfreiheit innerhalb des Landes, Auslandsreisen, Emigration und Wiedereinbürgerung. Die Regierung respektiert diese Rechte üblicherweise auch in der Praxis. Die Armee unterhält allerdings Checkpoints und die Sicherheitslage schränkt die Bewegungsfreiheit ein. Die Bevölkerung von Gao, Kidal, Timbuktu und Teilen von Mopti haben aus Sicherheitsgründen Bedenken, die Städte zu verlassen. Die Polizei führt routinemäßig Fahrzeugkontrollen durch, um Schmuggel zu unterbinden und die Fahrzeugzulassung zu überprüfen. Die Anzahl der polizeilichen Checkpoints bei den Zufahrtsstraßen nach Bamako wurde nach einem Anstieg terroristischer Angriffe im Land erhöht (USDOS 3.3.2017).

Quellen:

- -Strichaufzählung
 USDOS - U.S. Department of State (3.3.2017): Country Report on Human Rights Practices 2016 - Mali, https://www.ecoi.net/local_link/337203/479967_de.html, Zugriff 10.1.2018

IDPs und Flüchtlinge

Nach der Krise 2012/2013, vor der mehrere hundert Tausend Malier geflohen waren, ist seit Mitte 2013 ein Großteil in ihre Heimatorte im Norden Malis zurückgekehrt. Knapp 176.000 Menschen sind weiterhin auf der Flucht, davon rund 140.000 in Nachbarstaaten und 36.000 innerhalb Malis. Ein Rückkehrhemmnis bleibt die prekäre Sicherheitslage im Norden des Landes (AA 10.2017a). Im Jahr 2016 betrug die Anzahl der Binnenflüchtlinge ca. 39.000, ein starker Rückgang im Vergleich zum Vorjahr. Kämpfe in Kidal Mitte Juli 2016 führten allerdings zur Vertreibung einiger Tausender Tuareg in der Region (USDOS 3.3.2017). Nach der Krise 2012 aus 2013,, vor der mehrere hundert Tausend Malier geflohen waren, ist seit Mitte 2013 ein Großteil in ihre Heimatorte im Norden Malis zurückgekehrt. Knapp 176.000 Menschen sind weiterhin auf der Flucht, davon rund 140.000 in Nachbarstaaten und 36.000 innerhalb Malis. Ein Rückkehrhemmnis bleibt die prekäre Sicherheitslage im Norden des Landes (AA 10.2017a). Im Jahr 2016 betrug die Anzahl der Binnenflüchtlinge ca. 39.000, ein starker Rückgang im Vergleich zum Vorjahr. Kämpfe in Kidal Mitte Juli 2016 führten allerdings zur Vertreibung einiger Tausender Tuareg in der Region (USDOS 3.3.2017).

Quellen:

- -Strichaufzählung
 AA - Auswärtiges Amt (10.2017a): Mali - Innenpolitik, https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/mali-node/-/208288, Zugriff 9.1.2018
- -Strichaufzählung
 USDOS - U.S. Department of State (3.3.2017): Country Report on Human Rights Practices 2016 - Mali, https://www.ecoi.net/local_link/337203/479967_de.html, Zugriff 10.1.2018

Grundversorgung

Seit der Krise ist die wirtschaftliche Entwicklung Malis stabil, das hohe Bevölkerungswachstum stellt aber besonders für die mehrheitlich junge malische Bevölkerung ein hohes Armutsrisiko dar. Im Jahr 2016 belief sich das Wirtschaftswachstum auf geschätzt 5,4%, was auf verbesserte Rahmenbedingungen wie einer Verbesserung der Sicherheitssituation in vielen Landesteilen, politischen Fortschritten und einer daraus resultierenden Wiederaufnahme der Geberunterstützung sowie auf günstige Wetterbedingungen zurückzuführen ist (AA 10.2017b).

Die malische Wirtschaft wird geprägt von der Dominanz des Agrarsektors sowie der rasch zunehmenden Bedeutung des Goldbergbaus. Es besteht ein deutliches Süd-Nord-Gefälle der wirtschaftlichen Entwicklung. Südmali mit der Agglomeration Bamako, der Baumwollanbauzone und den Goldbergbaugebieten weist deutlich bessere Indikatoren der Wirtschaftsentwicklung auf als die zentralen und nördlichen Landesteile. Von sehr erheblicher Bedeutung sind die Rücküberweisungen von im Ausland lebenden Maliern (GIZ 1.2018).

Die Verringerung der Armut macht - u.a. wegen des hohen Bevölkerungswachstums und institutioneller Schwächen - nur langsam Fortschritte. Mali zählt zu den ärmsten Ländern der Erde; über 50% der

Bevölkerung leben unter der Armutsgrenze. Kaufkraftbereinigt verdienen Malier etwa 1.500 USD pro Jahr. Im 2015 veröffentlichten Human Development Index wird Mali auf Rang 179 von 187 untersuchten Ländern geführt (AA 10.2014b). Die Masse der malischen Bevölkerung lebt unterhalb der Armutsgrenze und bestreitet ihren Lebensunterhalt weitestgehend durch Tätigkeiten in der Agrarwirtschaft und zunehmend auch im informellen Sektor. Die Möglichkeiten, einen Arbeitsplatz im modernen Wirtschaftssektor (Industrie und Dienstleistungen) zu finden, beschränken sich weitgehend auf die Städte. Aufgrund der Schwäche des modernen Wirtschaftssektors und der anhaltend hohen Zuwanderung aus dem ländlichen Raum stellt die Arbeitslosigkeit auch in den Städten ein ernstes Problem dar, wovon auch zahlreiche Hochschulabsolventen betroffen sind. Hieran konnten bislang auch staatliche Förderprogramme nur wenig ändern. Gewerkschaften engagieren sich unter anderem gegen Arbeitsplatzabbau in Folge der Privatisierung staatlicher Unternehmen und für bessere Arbeitsbedingungen in den Goldminen (GIZ 12.2017b).

Quellen:

- -Strichaufzählung
 AA - Auswärtiges Amt (10.2017c): Mali - Wirtschaftspolitik,https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/mali-node/wirtschaft/208260, Zugriff 12.1.2018
- -Strichaufzählung
 GIZ - Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit GmbH (12.2017b): Mali - Gesellschaft, http://liportal.giz.de/mali/gesellschaft/, Zugriff 12.1.2018
- -Strichaufzählung
 GIZ - Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit GmbH (1.2018): Mali - Wirtschaft & Entwicklung, https://www.liportal.de/mali/wirtschaft-entwicklung/, Zugriff 12.1.2018"

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zu den Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers und zu seinem Fluchtvorbringen:

2.1.1. Das Datum der Antragstellung und die Ausführungen zum Verfahrensverlauf ergeben sich aus dem Akteninhalt.

Die Feststellungen zur Staats-, Religions- und Volksgruppenzugehörigkeit sowie zur Herkunft des Beschwerdeführers, zu seinen familiären Beziehungen, seiner Ausbildung und seiner beruflichen Tätigkeit sowie zu seinem Gesundheitszustand gründen sich auf seine insoweit glaubhaften Angaben und seine Sprachkenntnisse; das Bundesverwaltungsgericht hat keine Veranlassung, an diesen - auch mit Blick auf die herangezogenen Länderberichte plausiblen - Aussagen des Beschwerdeführers zu zweifeln.

Die Feststellungen zur Integration des Beschwerdeführers ergeben sich aus seinen plausiblen Angaben im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht sowie aus den vorgelegten - unter Punkt I detailliert aufgezählten - Unterlagen. Die Feststellungen zu den Deutschkenntnissen des Beschwerdeführers beruhen zudem auf dem persönlichen Eindruck, den der erkennende Richter während dieser Verhandlung gewinnen konnte.Die Feststellungen zur Integration des Beschwerdeführers ergeben sich aus seinen plausiblen Angaben im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht sowie aus den vorgelegten - unter Punkt römisch eins detailliert aufgezählten - Unterlagen. Die Feststellungen zu den Deutschkenntnissen des Beschwerdeführers beruhen zudem auf dem persönlichen Eindruck, den der erkennende Richter während dieser Verhandlung gewinnen konnte.

Die Feststellungen zu den strafgerichtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers basieren auf den dem Gericht vorliegenden Urteilsausfertigungen bzw. Strafkarten sowie auf dem Strafregisterauszug vom 12.02.2018.

2.1.2. Zum Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers ist Folgendes festzuhalten:

Zur Begründung von Anträgen auf internationalen Schutz, braucht die behauptete Verfolgung nicht bewiesen, sondern gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 lediglich glaubhaft gemacht zu werden.Zur Begründung von Anträgen auf internationalen Schutz, braucht die behauptete Verfolgung nicht bewiesen, sondern gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 lediglich glaubhaft gemacht zu werden.

Nach der Rechtsprechung des VwGH ist der Begriff der "Glaubhaftmachung" im AVG oder in den Verwaltungsvorschriften iSd ZPO zu verstehen. Es genügt daher diesfalls, wenn ein Beschwerdeführer die Behörde von der (überwiegenden) Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der zu bescheinigenden Tatsachen überzeugt. Diesen trifft die Obliegenheit zu einer erhöhten Mitwirkung; er hat zu diesem Zweck initiativ alles vorzubringen, was für seine Behauptung spricht (Hengstschläger/Leeb, AVG § 45 Rz 3 mit Judikaturhinweisen). Die "Glaubhaftmachung" wohlbegründeter Furcht setzt positiv getroffene Feststellungen seitens der Behörde und somit die Glaubwürdigkeit der "hierzu geeigneten Beweismittel", insbesondere des diesen Feststellungen zugrundeliegenden Vorbringens des Asylwerbers, voraus (vgl. VwGH 19.03.1997, 95/01/0466). Die Frage, ob eine Tatsache als glaubhaft gemacht zu betrachten ist, unterliegt der freien Beweiswürdigung der Behörde (VwGH 27.05.1998, 97/13/0051).Nach der Rechtsprechung des VwGH ist der Begriff der "Glaubhaftmachung" im AVG oder in den Verwaltungsvorschriften iSd ZPO zu verstehen. Es genügt daher diesfalls, wenn ein Beschwerdeführer die Behörde von der (überwiegenden) Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der zu bescheinigenden Tatsachen überzeugt. Diesen trifft die Obliegenheit zu einer erhöhten Mitwirkung; er hat zu diesem Zweck initiativ alles vorzubringen, was für seine Behauptung spricht (Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 45, Rz 3 mit Judikaturhinweisen). Die "Glaubhaftmachung" wohlbegründeter Furcht setzt positiv getroffene Feststellungen seitens der Behörde und somit die Glaubwürdigkeit der "hierzu geeigneten Beweismittel", insbesondere des diesen Feststellungen zugrundeliegenden Vorbringens des Asylwerbers, voraus vergleiche VwGH 19.03.1997, 95/01/0466). Die Frage, ob eine Tatsache als glaubhaft gemacht zu betrachten ist, unterliegt der freien Beweiswürdigung der Behörde (VwGH 27.05.1998, 97/13/0051).

Der Beschwerdeführer brachte im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht eine vollkommen andere Fluchtgeschichte vor als vor der belangten Behörde und in der Beschwerde:

So gab der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren im Wesentlichen an, er sei deswegen geflohen, weil die Regierung das Land der Familie gegen eine zu geringe Entschädigung enteignen hätte wollen. Sein Vater sei deswegen nachts zu Hause verhaftet worden. Da er selbst sich auch gegen die Enteignung ausgesprochen und ihm die dortige Polizei mitgeteilt hätte, dass er auch verhaftet werden könnte, sei er vor acht Monaten geflohen. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage war, Details dazu zu nennen, erklärte er auf Nachfrage hin ausdrücklich, niemals persönlich bedroht worden zu sein.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht begründete der Beschwerdeführer seine Flucht damit, dass im Jahr 2003 islamistische Gruppen aus dem Norden gekommen seien, die Familien überfallen, Menschen entführt und andere wahllos erschossen hätten. Bei den Angreifern habe es sich um Araber gehandelt, welche die Scharia samt islamischer Gerichtsbarkeit in Mali hätten einführen wollen. Seiner Familie sei nichts passiert; er selbst sei jedoch im Jahr 2003 zu Hause festgenommen und geschlagen worden und in Ohnmacht gefallen. Nachdem er wieder zu sich gekommen sei, hätte er das Land verlassen.

Hierbei handelt es sich um eine vollkommen andere Fluchtgeschichte, die in nahezu keinem Punkt mit dem übereinstimmt, was der Beschwerdeführer vor der belangten Behörde angegeben hatte. Es ist nicht plausibel, dass er vor der belangten Behörde eine Verfolgung durch islamistische Gruppen mit keinem Wort erwähnt und umgekehrt eine Verfolgung von Seiten der Regierung beim Bundesverwaltungsgericht trotz konkreten Nachfragens nicht mehr vorbringt, wenn diese Ereignisse tatsächlich stattgefunden hätten. Da der Beschwerdeführer die Fragen des erkennenden Richters, ob er sein bisheriges Vorbringen korrigieren wolle oder sich an den Gründen seiner Antragstellung seit Erhalt des angefochtenen Bescheides etwas geändert hätte, zu Beginn der Befragung ausdrücklich verneinte, ist auch nicht davon auszugehen, dass er weitere Fluchtgründe nennen oder schon Vorgebrachtes korrigieren wollte. Hier geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass es dem Beschwerdeführer zumindest möglich sein müsste, sein Vorbringen im Kern gleichbleibend zu erzählen, sollte er von tatsächlich Erlebtem berichten. Dass ihm dies nicht möglich war, lässt keine der beiden Fluchtgeschichten des Beschwerdeführers glaubwürdig erscheinen. Unterscheiden sich die Vorbringen in verschiedenen Einvernahmen so grundsätzlich wie hier, erschüttert dies nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auch die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers, obwohl für ihn berücksichtigen ist, dass er keine Schulbildung genoss.

Die Widersprüche in den Angaben des Beschwerdeführers im Verlauf des gesamten Verfahrens betreffen

selbst die Angaben, wann Probleme im Herkunftsstaat für ihn aufgetreten seien und er diesen daher verlassen habe: So erklärte der Beschwerdeführer vor der belangten Behörde, "vor acht Monaten" (somit ca. Anfang 2006) die Heimat verlassen zu haben. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht gab er jedoch ausdrücklich an, bereits im Jahr 2003 ausgereist zu sein. Auch sei sein Vater bereits im Jahr 2003 an einer Krankheit und somit eines natürlichen Todes gestorben. Eine Verhaftung des Vaters erwähnte der Beschwerdeführer - anders als vor der belangten Behörde - nicht mehr. Selbst das neue Vorbringen vor dem Bundesverwaltungsgericht stellt sich diesbezüglich als in sich widersprüchlich dar. So gab der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 26.02.2018 an, dass die bewaffneten Gruppen seine Ortschaft im Jahr 2001 erobert hätten und nicht - wie in der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht angegeben - im Jahr 2003 gekommen seien.

Auch hier geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass der Beschwerdeführer zumindest dazu in der Lage sein müsste, zumindest grob gleichbleibend zu schildern, wann seine Schwierigkeiten im Herkunftsstaat begannen und in welchem Jahr er den Herkunftsstaat verließ.

Insgesamt ist es dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, glaubhaft zu machen, in der Heimat persönlich von irgendwelchen Übergriffen bedroht zu sein.

2.2. Zu den Feststellungen zur Situation im Herkunftsstaat:

Die Feststellungen zur im vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen Situation im Herkunftsstaat stützen sich auf die zitierten Quellen. Da diese aktuellen Länderberichte auf einer Vielzahl verschiedener, voneinander unabhängiger Quellen von regierungsoffiziellen und nicht regierungsoffiziellen Stellen beruhen und dennoch ein in den Kernaussagen übereinstimmendes Gesamtbild ohne wesentliche Widersprüche darbieten, besteht im vorliegenden Fall für das Bundesverwaltungsgericht kein Anlass, an der Richtigkeit der getroffenen Länderfeststellungen zu zweifeln. Insoweit den Feststellungen zur Lage im Herkunftsstaat Berichte älteren Datums zugrunde liegen, ist auszuführen, dass sich seither die darin angeführten Umstände unter Berücksichtigung der dem Bundesverwaltungsgericht von Amts wegen vorliegenden Berichte aktuelleren Datums für die Beurteilung der gegenwärtigen Situation nicht wesentlich geändert haben.

Insbesondere hat auch der Beschwerdeführer die Stichhaltigkeit der herangezogenen Länderdokumentationsquellen nicht in Zweifel gezogen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Der angefochtene Bescheid wurde am 19.10.2006 zugestellt. Die am 27.10.2006 bei der belangten Behörde eingelangte Berufung war somit rechtzeitig.

Zu A)

3.1. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§ 4, 4a oder 5 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht (vgl. auch die Verfolgungsdefinition in § 2 Abs. 1 Z 11 AsylG 2005, die auf Art. 9 der Statusrichtlinie verweist).3.1. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß Paragraphen 4, 4 a, oder 5 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung iSd Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, Genfer Flüchtlingskonvention droht vergleiche auch die Verfolgungsdefinition in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 11, AsylG 2005, die auf Artikel 9, der Statusrichtlinie verweist).

Flüchtling iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK ist, wer sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren. Flüchtling iSd Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK ist, wer sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit

zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung liegt dann vor, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde (vgl. VwGH 09.03.1999, 98/01/0370). Verlangt wird eine "Verfolgungsgefahr", wobei unter Verfolgung ein Eingriff von erheblicher Intensität in die vom Staat zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen ist, welcher geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen haben und muss ihrerseits Ursache dafür sein, dass sich die betreffende Person außerhalb ihres Heimatlandes bzw. des Landes ihres vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein. Zurechenbarkeit bedeutet nicht nur ein Verursachen, sondern bezeichnet eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die bestehende Verfolgungsgefahr (vgl. VwGH 10.06.1998, 96/20/0287). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 28.03.1995, 95/19/0041; 26.02.2002, 99/20/0509 mwN; 17.09.2003, 2001/20/0177) ist eine Verfolgungshandlung nicht nur dann relevant, wenn sie unmittelbar von staatlichen Organen (aus Gründen der GFK) gesetzt worden ist, sondern auch dann, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, Handlungen mit Verfolgungscharakter zu unterbinden, die nicht von staatlichen Stellen ausgehen, sofern diese Handlungen - würden sie von staatlichen Organen gesetzt - asylrelevant wären. Eine von dritter Seite ausgehende Verfolgung kann nur dann zur Asylgewährung führen, wenn sie von staatlichen Stellen infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abgewandt werden kann (vgl. VwGH vom 22.03.2000, 99/01/0256 mwN).Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung liegt dann vor, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde vergleiche VwGH 09.03.1999, 98/01/0370). Verlangt wird eine "Verfolgungsgefahr", wobei unter Verfolgung ein Eingriff von erheblicher Intensität in die vom Staat zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen ist, welcher geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen haben und muss ihrerseits Ursache dafür sein, dass sich die betreffende Person außerhalb ihres Heimatlandes bzw. des Landes ihres vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein. Zurechenbarkeit bedeutet nicht nur ein Verursachen, sondern bezeichnet eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die bestehende Verfolgungsgefahr vergleiche VwGH 10.06.1998, 96/20/0287). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche VwGH 28.03.1995, 95/19/0041; 26.02.2002, 99/20/0509 mwN; 17.09.2003, 2001/20/0177) ist eine Verfolgungshandlung nicht nur dann relevant, wenn sie unmittelbar von staatlichen Organen (aus Gründen der GFK) gesetzt worden ist, sondern auch dann, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, Handlungen mit Verfolgungscharakter zu unterbinden, die nicht von staatlichen Stellen ausgehen, sofern diese Handlungen - würden sie von staatlichen Organen gesetzt - asylrelevant wären. Eine von dritter Seite ausgehende Verfolgung kann nur dann zur Asylgewährung führen, wenn sie von staatlichen Stellen infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abgewandt werden kann vergleiche VwGH vom 22.03.2000, 99/01/0256 mwN).

Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung

vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH 19.10.2000, 98/20/0233).Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH 19.10.2000, 98/20/0233).

3.1.2. Wie oben unter Punkt II.2.1.2. ausgeführt, ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, glaubhaft zu machen, in seiner Heimat persönlich bedroht zu sein. Weder wird er wegen der Grundstücke seiner Familie seitens der Regierung, noch aus Gründen der Religion durch islamistische Gruppen aus dem Norden persönlich bedroht.3.1.2. Wie oben unter Punkt römisch zwei.2.1.2. ausgeführt, ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, glaubhaft zu machen, in seiner Heimat persönlich bedroht zu sein. Weder wird er wegen der Grundstücke seiner Familie seitens der Regierung, noch aus Gründen der Religion durch islamistische Gruppen aus dem Norden persönlich bedroht.

Weitere Bedrohungen des Beschwerdeführers im Herkunftsstaat wurden nicht behauptet und sind auch sonst nicht hervorgekommen.

3.1.3. Da somit die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten nicht gegeben sind, war die Beschwerde bezüglich Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG als unbegründet abzuweisen.3.1.3. Da somit die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten nicht gegeben sind, war die Beschwerde bezüglich Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG als unbegründet abzuweisen.

3.2.1. Wird ein Antrag auf internationalen Schutz in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen, so ist dem Fremden gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Dasselbe muss für den Fall gelten, dass das Beschwerdeverfahren nur hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird.3.2.1. Wird ein Antrag auf internationalen Schutz in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen, so ist dem Fremden gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Dasselbe muss für den Fall gelten, dass das Beschwerdeverfahren nur hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird.

Gemäß § 8 Abs. 3 AsylG 2005 ist der Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG 2005) offen steht. Dies ist gemäß § 11 Abs. 1 AsylG 2005 dann der Fall, wenn Asylwerber in einem Teil ihres Herkunftsstaates vom Staat oder sonstigen Akteuren, die den Herkunftsstaat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, Schutz gewährleistet werden und ihnen der Aufenthalt in diesem Teil des Staatsgebietes zugemutet werden kann. Schutz ist gewährleistet, wenn in Bezug auf diesen Teil des Herkunftsstaates keine wohlbegründete Furcht nach Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention vorliegen kann und die Voraussetzungen zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8 Abs. 1 AsylG 2005) in Bezug auf diesen Teil des Herkunftsstaates nicht gegeben sind. Bei der Prüfung, ob eine innerstaatliche Fluchtalternative gegeben ist, ist auf die allgemeinen Gegebenheiten des Herkunftsstaates und auf die persönlichen Umstände des Asylwerbers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag abzustellen (§ 11 Abs. 2 AsylG 2005).Gemäß Paragraph 8, Absatz 3, AsylG 2005 ist der Antrag auf

internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (Paragraph 11, AsylG 2005) offen steht. Dies ist gemäß Paragraph 11, Absatz eins, AsylG 2005 dann der Fall, wenn Asylwerber in einem Teil ihres Herkunftsstaates vom Staat oder sonstigen Akteuren, die den Herkunftsstaat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, Schutz gewährleistet werden und ihnen der Aufenthalt in diesem Teil des Staatsgebietes zugemutet werden kann. Schutz ist gewährleistet, wenn in Bezug auf diesen Teil des Herkunftsstaates keine wohlbegründete Furcht nach Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, Genfer Flüchtlingskonvention vorliegen kann und die Voraussetzungen zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten (Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005) in Bezug auf diesen Teil des Herkunftsstaates nicht gegeben sind. Bei der Prüfung, ob eine innerstaatliche Fluchtalternative gegeben ist, ist auf die allgemeinen Gegebenheiten des Herkunftsstaates und auf die persönlichen Umstände des Asylwerbers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag abzustellen (Paragraph 11, Absatz 2, AsylG 2005).

Ist ein Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs. 3a AsylG 2005 nicht schon mangels einer Voraussetzung gemäß Abs. 1 oder aus den Gründen des Abs. 3 oder 6 abzuweisen, so hat eine Abweisung auch dann zu erfolgen, wenn ein Aberkennungsgrund gemäß § 9 Abs. 2 vorliegt. Diesfalls ist die Abweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Dies gilt sinngemäß auch für die Feststellung, dass der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuzuerkennen ist.Ist ein Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 8, Absatz 3 a, AsylG 2005 nicht schon mangels einer Voraussetzung gemäß Absatz eins, oder aus den Gründen des Absatz 3, oder 6 abzuweisen, so hat eine Abweisung auch dann zu erfolgen, wenn ein Aberkennungsgrund gemäß Paragraph 9, Absatz 2, vorliegt. Diesfalls ist die Abweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Dies gilt sinngemäß auch für die Feststellung, dass der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuzuerkennen ist.

Die Entscheidung über die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach Abs. 1 ist gemäß§ 8 Abs. 2 AsylG 2005 mit der abweisenden Entscheidung nach § 3 zu verbinden.Die Entscheidung über die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach Absatz eins, ist gemäß Paragraph 8, Absatz 2, AsylG 2005 mit der abweisenden Entscheidung nach Paragraph 3, zu verbinden.

3.2.2. Gemäß Art. 2 EMRK wird das Recht jedes Menschen auf Leben geschützt. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur Konvention betreffen die Abschaffung der Todesstrafe.3.2.2. Gemäß Artikel 2, EMRK wird das Recht jedes Menschen auf Leben geschützt. Gemäß Artikel 3, EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur Konvention betreffen die Abschaffung der Todesstrafe.

§ 8 Abs. 1 AsylG 2005 beschränkt den Prüfungsrahmen auf den Herkunftsstaat des Antragstellers. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 17 ist ein Herkunftsstaat der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Fremde besitzt. Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 beschränkt den Prüfungsrahmen auf den Herkunftsstaat des Antragstellers. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 17, ist ein Herkunftsstaat der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Fremde besitzt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten, dass eine konkrete, den Fremden betreffende, aktuelle, durch staatliche Stellen zumindest gebilligte oder (infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt) von diesen

nicht abwendbare Gefährdung bzw. Bedrohung vorliege. Die Anforderungen an die Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit des Staates entsprechen jenen, wie sie bei der Frage des Asyls bestehen (VwGH 08.06.2000, Z l . 2000/20/0141). Ereignisse, die bereits längere Zeit zurückliegen, sind daher nicht geeignet, die Feststellung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die ihnen einen aktuellen Stellenwert geben (vgl. VwGH 14.10.1998, Zl. 98/01/0122, VwGH 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011). Die Gefahr muss sich auf das gesamte Staatsgebiet beziehen (z.B. VwGH 26.06.1997, Zl. 95/21/0294, VwGH 25.01.2001, Zl. 2000/20/0438, VwGH 30.05.2001, Zl. 97/21/0560). Herrscht in einem Staat eine extreme Gefahrenlage, durch die praktisch jeder, der in diesen Staat abgeschoben wird - auch ohne einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder Bürgerkriegspartei anzugehören -, der konkreten Gefahr einer Verletzung der durch Art. 3 EMRK gewährleisteten Rechte ausgesetzt wäre, so kann dies der Abschiebung eines Fremden in diesen Staat entgegenstehen (VwGH 08.06.2000, Zl. 99/20/0203). Die bloße Möglichkeit einer dem Art. 3 MRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um seine Abschiebung in diesen Staat unter dem Gesichtspunkt des § 57 FrG als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.02.2001, Zl. 98/21/0427, VwGH 20.06.2002, Zl. 2002/18/0028).Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten, dass eine konkrete, den Fremden betreffende, aktuelle, durch staatliche Stellen zumindest gebilligte oder (infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt) von diesen nicht abwendbare Gefährdung bzw. Bedrohung vorliege. Die Anforderungen an die Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit des Staates entsprechen jenen, wie sie bei der Frage des Asyls bestehen (VwGH 08.06.2000, Zl. 2000/20/0141). Ereignisse, die bereits längere Zeit zurückliegen, sind daher nicht geeignet, die Feststellung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die ihnen einen aktuellen Stellenwert geben vergleiche VwGH 14.10.1998, Zl. 98/01/0122, VwGH 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011). Die Gefahr muss sich auf das gesamte Staatsgebiet beziehen (z.B. VwGH 26.06.1997, Zl. 95/21/0294, VwGH 25.01.2001, Zl. 2000/20/0438, VwGH 30.05.2001, Zl. 97/21/0560). Herrscht in einem Staat eine extreme Gefahrenlage, durch die praktisch jeder, der in diesen Staat abgeschoben wird - auch ohne einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder Bürgerkriegspartei anzugehören - , der konkreten Gefahr einer Verletzung der durch Artikel 3, EMRK gewährleisteten Rechte ausgesetzt wäre, so kann dies der Abschiebung eines Fremden in diesen Staat entgegenstehen (VwGH 08.06.2000, Zl. 99/20/0203). Die bloße Möglichkeit einer dem Artikel 3, MRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um seine Abschiebung in diesen Staat unter dem Gesichtspunkt des Paragraph 57, FrG als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.02.2001, Zl. 98/21/0427, VwGH 20.06.2002, Zl. 2002/18/0028).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Prüfung betreffend die Zuerkennung von subsidiärem Schutz eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, in deren Rahmen konkrete und nachvollziehbare Feststellungen zu der Frage zu treffen sind, ob einer Person im Fall der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat die reale Gefahr ("real risk") einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung droht. Es bedarf einer ganzheitlichen Bewertung der möglichen Gefahren, die sich auf die persönliche Situation des Betroffenen in Relation zur allgemeinen Menschenrechtslage im Zielstaat zu beziehen hat. Die Außerlandesschaffung eines Fremden in den Herkunftsstaat kann auch dann eine Verletzung von Art. 3 EMRK bedeuten, wenn der Betroffene dort keine Lebensgrundlage vorfindet, also die Grundbedürfnisse der menschlichen Existenz (bezogen auf den Einzelfall) nicht gedeckt werden können. Eine solche Situation ist nur unter exzeptionellen Umständen anzunehmen. Die bloße Möglichkeit einer durch die Lebensumstände bedingten Verletzung des Art. 3 EMRK reicht nicht aus. Vielmehr ist es zur Begründung einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK notwendig, detailliert und konkret darzulegen, warum solche exzeptionellen Umstände vorliegen (vgl. VwGH 25.05.2016, Ra 2016/19/0036; 25.04.2017, Ra 2016/01/0307 sowie 19.06.2017, Ra 2017/19/0095, jeweils mit mwN).Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Prüfung betreffend die Zuerkennung von subsidiärem Schutz eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, in deren Rahmen konkrete und nachvollziehbare Feststellungen zu der Frage zu treffen sind, ob einer Person im Fall der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat die reale Gefahr ("real risk") einer gegen Artikel 3, EMRK verstoßenden Behandlung droht. Es

bedarf einer ganzheitlichen Bewertung der möglichen Gefahren, die sich auf die persönliche Situation des Betroffenen in Relation zur allgemeinen Menschenrechtslage im Zielstaat zu beziehen hat. Die Außerlandesschaffung eines Fremden in den Herkunftsstaat kann auch dann eine Verletzung von Artikel 3, EMRK bedeuten, wenn der Betroffene dort keine Lebensgrundlage vorfindet, also die Grundbedürfnisse der menschlichen Existenz (bezogen auf den Einzelfall) nicht gedeckt werden können. Eine solche Situation ist nur unter exzeptionellen Umständen anzunehmen. Die bloße Möglichkeit einer durch die Lebensumstände bedingten Verletzung des Artikel 3, EMRK reicht nicht aus. Vielmehr ist es zur Begründung einer drohenden Verletzung von Artikel 3, EMRK notwendig, detailliert und konkret darzulegen, warum solche exzeptionellen Umstände vorliegen vergleiche VwGH 25.05.2016, Ra 2016/19/0036; 25.04.2017, Ra 2016/01/0307 sowie 19.06.2017, Ra 2017/19/0095, jeweils mit mwN).

Zudem obliegt es - abgesehen von Abschiebungen in Staaten, in denen die allgemeine Situation so schwerwiegend ist, dass die Rückführung eines abgelehnten Asylwerbers dorthin eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde - grundsätzlich der abschiebungsgefährdeten Person, mit geeigneten Beweisen gewichtige Gründe für die Annahme eines Risikos darzulegen, dass ihr im Fall der Durchführung einer Rückführungsmaßnahme eine dem Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung drohen würde (vgl. VwGH 23.02.2016, Ra 2015/01/0134 mit Verweis auf das Urteil des EGMR vom 05.09.2013, I gegen Schweden, Nr. 61 204/09; siehe auch VwGH 19.06.2017, Ra 2017/19/0095).Zudem obliegt es - abgesehen von Abschiebungen in Staaten, in denen die allgemeine Situation so schwerwiegend ist, dass die Rückführung eines abgelehnten Asylwerbers dorthin eine Verletzung von Artikel 3, EMRK darstellen würde - grundsätzlich der abschiebungsgefährdeten Person, mit geeigneten Beweisen gewichtige Gründe für die Annahme eines Risikos darzulegen, dass ihr im Fall der Durchführung einer Rückführungsmaßnahme eine dem Artikel 3, EMRK widersprechende Behandlung drohen würde vergleiche VwGH 23.02.2016, Ra 2015/01/0134 mit Verweis auf das Urteil des EGMR vom 05.09.2013, römisch eins gegen Schweden, Nr. 61 204/09; siehe auch VwGH 19.06.2017, Ra 2017/19/0095).

3.2.3. Dem Beschwerdeführer drohen - wie bereits dargelegt wurde - in Mali weder zielgerichtete intensive Übergriffe von staatlicher Seite noch von seiten privater Gruppierungen.

Auch liegen für den Beschwerdeführer keine exzeptionellen Umstände vor, die darauf schließen lassen, dass ihm im Falle seiner Rückkehr die notdürftigste Lebensgrundlage entzogen wäre, er in eine ausweglose Lage geriete und seine Abschiebung mithin eine Verletzung von Art. 3 EMRK bedeutete. Dazu geeignete Beweise, die eine solche Annahme tragen würden, hat der Beschwerdeführer nicht angeboten.Auch liegen für den Beschwerdeführer keine exzeptionellen Umstände vor, die darauf schließen lassen, dass ihm im Falle seiner Rückkehr die notdürftigste Lebensgrundlage entzogen wäre, er in eine ausweglose Lage geriete und seine Abschiebung mithin eine Verletzung von Artikel 3, EMRK bedeutete. Dazu geeignete Beweise, die eine solche Annahme tragen würden, hat der Beschwerdeführer nicht angeboten.

Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass es sich bei Mali um ein Land handelt, in dem über die Hälfte der Bevölkerung unter der Armutsgrenze lebt. Dennoch sprechen gewichtige Gründe dafür, davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sich seinen notdürftigsten Unterhalt in Mali wird sichern können. Zunächst ist der Beschwerdeführer volljährig, jung, gesund und arbeitsfähig. Zwar hat er keine heimatliche Schulbildung genossen, wuchs jedoch zumindest bis zum Alter von zwölf Jahren in einem Dorf namens XXXX in der agrarisch genutzten Region Segou im Süden des Landes auf und war dort in der Landwirtschaft tätig. Der Beschwerdeführer wurde in Mali sozialisiert, hat Kenntnis über die örtlichen Gegebenheiten und beherrscht auch die Landessprache. Gemäß den getroffenen Länderfeststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes wird die malische Wirtschaft von der Dominanz des Agrarsektors geprägt, sodass der Beschwerdeführer sich in diesem Bereich auf Grund seiner einschlägigen Berufserfahrung seinen notdürftigen Unterhalt erwirtschaften kann.Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass es sich bei Mali um ein Land handelt, in dem über die Hälfte der Bevölkerung unter der Armutsgrenze lebt. Dennoch sprechen gewichtige Gründe dafür, davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sich seinen notdürftigsten Unterhalt in Mali wird sichern können. Zunächst ist der Beschwerdeführer volljährig, jung, gesund und arbeitsfähig. Zwar hat er keine heimatliche Schulbildung genossen, wuchs jedoch zumindest bis zum Alter von zwölf Jahren in einem Dorf namens römisch 40 in der agrarisch genutzten Region Segou im Süden des

Landes auf und war dort in der Landwirtschaft tätig. Der Beschwerdeführer wurde in Mali sozialisiert, hat Kenntnis über die örtlichen Gegebenheiten und beherrscht auch die Landessprache. Gemäß den getroffenen Länderfeststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes wird die malische Wirtschaft von der Dominanz des Agrarsektors geprägt, sodass der Beschwerdeführer sich in diesem Bereich auf Grund seiner einschlägigen Berufserfahrung seinen notdürftigen Unterhalt erwirtschaften kann.

Aus diesem Grund geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass es dem Beschwerdeführer möglich und zumutbar ist, sich auch aus eigenem in Mali sein notwendigstes Auskommen zu sichern. Insgesamt ist nicht damit zu rechnen, dass der Beschwerdeführer für den Fall seiner Rückkehr in eine ausweglose Lage geriete, sodass die Schwelle des Art. 3 EMRK mit Blick auf die für den Beschwerdeführer zu erwartenden Lebensumstände nicht erreicht wird.Aus diesem Grund geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass es dem Beschwerdeführer möglich und zumutbar ist, sich auch aus eigenem in Mali sein notwendigstes Auskommen zu sichern. Insgesamt ist nicht damit zu rechnen, dass der Beschwerdeführer für den Fall seiner Rückkehr in eine ausweglose Lage geriete, sodass die Schwelle des Artikel 3, EMRK mit Blick auf die für den Beschwerdeführer zu erwartenden Lebensumstände nicht erreicht wird.

Außerdem besteht ganz allgemein in Mali derzeit keine solche extreme Gefährdungslage, dass gleichsam jeder, der dorthin zurückkehrt, einer Gefährdung im Sinne des Artikel 2 und 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur EMRK ausgesetzt wäre. Im Verfahren sind auch keine Umstände bekannt geworden, die nahelegen würden, dass bezogen auf den Beschwerdeführer ein reales Risiko einer gegen Art. 2 oder 3 EMRK verstoßenden Behandlung bzw. der Todesstrafe besteht. Außerdem besteht ganz allgemein in Mali derzeit keine solche extreme Gefährdungslage, dass gleichsam jeder, der dorthin zurückkehrt, einer Gefährdung im Sinne des Artikel 2 und 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur EMRK ausgesetzt wäre. Im Verfahren sind auch keine Umstände bekannt geworden, die nahelegen würden, dass bezogen auf den Beschwerdeführer ein reales Risiko einer gegen Artikel 2, oder 3 EMRK verstoßenden Behandlung bzw. der Todesstrafe besteht.

Gerade im südlichen Teil Malis, wo für den Beschwerdeführer die Möglichkeit besteht, sich sein Auskommen in der Landwirtschaft zu sichern, stellt sich auch die allgemeine Sicherheitslage deutlich besser als im Norden dar. Dies gilt sowohl für das Umland von Segou, von wo der Beschwerdeführer stammt, als auch für das Umland von Bamako.

Auch das Umland von Bamako ist von Agrarwirtschaft geprägt, sodass sich der Beschwerdeführer auf Grund seiner Arbeitsfähigkeit und einschlägigen Berufserfahrung dort ein bescheidens Auskommen sicher könnte. Die Sicherheitslage dort lässt nicht erwarten, dass der Beschwerdeführer schon seiner bloßen Anweseheit wegen ernstlich Gefahr liefe, Übergriffe zu erleiden, welche die Verletzung seiner Rechte gemäß Gefährdung im Sinne des Art. 2 und 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur EMRK erwarten lassen. Dem Bschwerdeführer erschiene es also zumutbar, sich dort niederzulassen und sein Auskommen in der Landwirtschaft zu sichern kann. Selbst wenn er in seiner Heimatregion gefährdet wäre, stünde ihm also im Umland von Bamako eine innerstaattliche Fluchtalternative offen, sodass der Antrag auf internationalen Schutz auch deswegen abzuweisen ist.Auch das Umland von Bamako ist von Agrarwirtschaft geprägt, sodass sich der Beschwerdeführer auf Grund seiner Arbeitsfähigkeit und einschlägigen Berufserfahrung dort ein bescheidens Auskommen sicher könnte. Die Sicherheitslage dort lässt nicht erwarten, dass der Beschwerdeführer schon seiner bloßen Anweseheit wegen ernstlich Gefahr liefe, Übergriffe zu erleiden, welche die Verletzung seiner Rechte gemäß Gefährdung im Sinne des Artikel 2 und 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur EMRK erwarten lassen. Dem Bschwerdeführer erschiene es also zumutbar, sich dort niederzulassen und sein Auskommen in der Landwirtschaft zu sichern kann. Selbst wenn er in seiner Heimatregion gefährdet wäre, stünde ihm also im Umland von Bamako eine innerstaattliche Fluchtalternative offen, sodass der Antrag auf internationalen Schutz auch deswegen abzuweisen ist.

Somit war die Beschwerde auch hinsichtlich des Spruchpunktes II. des angefochtenen Bescheides abzuweisen und festzustellen, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers nach Mali zulässig ist. Deswegen war auch keine Duldung gemäß § 8 Abs. 3a 2. und 3. Satz AsylG 2005 auszusprechen.Somit war die Beschwerde auch hinsichtlich des Spruchpunktes römisch zwei. des angefochtenen Bescheides abzuweisen und festzustellen, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers nach Mali zulässig ist. Deswegen war auch keine Duldung

gemäß Paragraph 8, Absatz 3 a, 2. und 3. Satz AsylG 2005 auszusprechen.

3.3.1. Gemäß § 10 Abs 1 Z 3 AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird, und in den Fällen der Z 1 und 3 bis 5 von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß § 57 nicht erteilt wird sowie in den Fällen der Z 1 bis 5 kein Fall der §§ 8 Abs. 3a oder 9 Abs. 2 vorliegt. 3.3.1. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird, und in den Fällen der Ziffer eins und 3 bis 5 von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, nicht erteilt wird sowie in den Fällen der Ziffer eins bis 5 kein Fall der Paragraphen 8, Absatz 3 a, oder 9 Absatz 2, vorliegt.

Dazu enthält die Übergangsbestimmung des § 75 Abs 20 AsylG eine lex specialis, für all jene Fälle, die schon beim Asylgerichtshof anhängig waren und gemäß Abs 19 leg cit durch das Bundesverwaltungsgericht zu Ende zu führen sind:Dazu enthält die Übergangsbestimmung des Paragraph 75, Absatz 20, AsylG eine lex specialis, für all jene Fälle, die schon beim Asylgerichtshof anhängig waren und gemäß Absatz 19, leg cit durch das Bundesverwaltungsgericht zu Ende zu führen sind:

"§ 75 (20) Bestätigt das Bundesverwaltungsgericht in den Fällen des Abs. 18 und 19 in Bezug auf Anträge auf internationalen Schutz"§ 75 (20) Bestätigt das Bundesverwaltungsgericht in den Fällen des Absatz 18 und 19 in Bezug auf Anträge auf internationalen Schutz

1. den abweisenden Bescheid des Bundesasylamtes,

2. jeden weiteren einer abweisenden Entscheidung folgenden zurückweisenden Bescheid gemäß§ 68 Abs. 1 AVG des Bundesasylamtes,2. jeden weiteren einer abweisenden Entscheidung folgenden zurückweisenden Bescheid gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG des Bundesasylamtes,

3. den zurückweisenden Bescheid gemäß § 4 des Bundesasylamtes,3. den zurückweisenden Bescheid gemäß Paragraph 4, des Bundesasylamtes,

4. jeden weiteren einer zurückweisenden Entscheidung gemäß § 4 folgenden zurückweisenden Bescheid gemäß § 68 Abs. 1 AVG des Bundesasylamtes,4. jeden weiteren einer zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraph 4, folgenden zurückweisenden Bescheid gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG des Bundesasylamtes,

5. den Bescheid des Bundesasylamtes, mit dem der Status des Asylberechtigten gemäß § 7 aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt, oder5. den Bescheid des Bundesasylamtes, mit dem der Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 7, aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt, oder

6. den Bescheid des Bundesasylamtes, mit dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 aberkannt wird,6. den Bescheid des Bundesasylamtes, mit dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 9, aberkannt wird,

so hat das Bundesverwaltungsgericht in jedem Verfahren zu entscheiden, ob in diesem Verfahren die Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist oder das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt zurückverwiesen wird. Wird das Verfahren zurückverwiesen, so sind die Abwägungen des Bundesverwaltungsgerichtes hinsichtlich des Nichtvorliegens der dauerhaften Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung für das Bundesamt nicht bindend. In den Fällen der Z 5 und 6 darf kein Fall der §§ 8 Abs. 3a oder 9 Abs. 2 vorliegen." so hat das Bundesverwaltungsgericht in jedem Verfahren zu entscheiden, ob in diesem Verfahren die Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist oder das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt zurückverwiesen wird. Wird das Verfahren zurückverwiesen, so sind die Abwägungen des Bundesverwaltungsgerichtes hinsichtlich

des Nichtvorliegens der dauerhaften Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung für das Bundesamt nicht bindend. In den Fällen der Ziffer 5 und 6 darf kein Fall der Paragraphen 8, Absatz 3 a, oder 9 Absatz 2, vorliegen."

Demzufolge ist hier entweder auszusprechen, dass eine Rückkehrentscheidung für den Beschwerdeführer auf Dauer unzulässig ist oder andernfalls das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt zurückzuverweisen.

Der mit "Schutz des Privat- und Familienlebens" betitelte § 9 BFA-VG lautet auszugsweise:Der mit "Schutz des Privat- und Familienlebens" betitelte Paragraph 9, BFA-VG lautet auszugsweise:

"§ 9. (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist."§ 9. (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG, eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,

2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,

3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,

4. der Grad der Integration,

5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,

6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit,

7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,

8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,

9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Abs. 1 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§ 45 oder §§ 51 ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005) verfügen, unzulässig wäre.(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Absatz eins, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht

(Paragraph 45, oder Paragraphen 51, ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,) verfügen, unzulässig wäre.

[...]"

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.Gemäß Artikel 8, Absatz eins, EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs. Gemäß Artikel 8, Absatz 2, EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Ob eine Verletzung des Rechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK vorliegt, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR sowie des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Die Regelung erfordert eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffes; letztere verlangt eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen. In diesem Sinn wird eine Ausweisung nicht erlassen werden dürfen, wenn ihre Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden schwerer wiegen würden als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von ihrer Erlassung.Ob eine Verletzung des Rechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens iSd Artikel 8, EMRK vorliegt, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR sowie des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Die Regelung erfordert eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffes; letztere verlangt eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen. In diesem Sinn wird eine Ausweisung nicht erlassen werden dürfen, wenn ihre Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden schwerer wiegen würden als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von ihrer Erlassung.

Bei dieser Interessenabwägung sind - wie in§ 9 Abs. 2 BFA-VG unter Berücksichtigung der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ausdrücklich normiert wird - insbesondere die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, der Grad der Integration des Fremden, die Bindungen zum Heimatstaat, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts, die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren sowie die Frage zu berücksichtigen, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist (vgl. VfSlg. 18.224/2007, 18.135/2007; VwGH 26.06.2007, 2007/01/0479; 26.01.2006, 2002/20/0423).Bei dieser Interessenabwägung sind - wie in Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG unter Berücksichtigung der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ausdrücklich normiert wird - insbesondere die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, der Grad der Integration des Fremden, die Bindungen zum Heimatstaat, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts, die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren sowie die Frage zu berücksichtigen, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist vergleiche VfSlg. 18.224 aus 2007,, 18.135 aus 2007,; VwGH 26.06.2007, 2007/01/0479; 26.01.2006, 2002/20/0423).

Unter "Privatleben" sind nach der Rechtsprechung des EGMR persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind, zu verstehen (vgl. Sisojeva ua gg Lettland, EuGRZ 2006, 554). In diesem Zusammenhang komme dem Grad der sozialen Integration des Betroffenen eine wichtige Bedeutung zu.Unter "Privatleben" sind nach der Rechtsprechung des EGMR persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind, zu verstehen vergleiche Sisojeva ua gg Lettland, EuGRZ 2006, 554). In diesem Zusammenhang komme dem Grad der sozialen Integration des Betroffenen eine wichtige Bedeutung zu.

3.3.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Beurteilung der Frage, ob die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme aus dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK zulässig ist, eine gewichtende Gegenüberstellung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit dem persönlichen Interesse des Fremden an einem weiteren Verbleib in Österreich vorzunehmen. Das persönliche Interesse nimmt grundsätzlich mit der Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden zu. Die bloße Aufenthaltsdauer ist freilich nicht allein maßgeblich, sondern es ist anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles vor allem zu prüfen, inwieweit der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit dazu genützt hat, sich sozial und beruflich zu integrieren. Bei der Einschätzung des persönlichen Interesses ist auch auf die Auswirkungen, die eine Aufenthaltsbeendigung auf die familiären oder sonstigen Bindungen des Fremden hätte, Bedacht zu nehmen (vgl. VwGH 22.01.2013, 2011/18/0036, mwN).3.3.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Beurteilung der Frage, ob die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme aus dem Blickwinkel des Artikel 8, EMRK zulässig ist, eine gewichtende Gegenüberstellung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit dem persönlichen Interesse des Fremden an einem weiteren Verbleib in Österreich vorzunehmen. Das persönliche Interesse nimmt grundsätzlich mit der Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden zu. Die bloße Aufenthaltsdauer ist freilich nicht allein maßgeblich, sondern es ist anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles vor allem zu prüfen, inwieweit der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit dazu genützt hat, sich sozial und beruflich zu integrieren. Bei der Einschätzung des persönlichen Interesses ist auch auf die Auswirkungen, die eine Aufenthaltsbeendigung auf die familiären oder sonstigen Bindungen des Fremden hätte, Bedacht zu nehmen vergleiche VwGH 22.01.2013, 2011/18/0036, mwN).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann ein über zehnjähriger inländischer Aufenthalt den persönlichen Interessen eines Fremden am Verbleib im Bundesgebiet - unter Bedachtnahme auf die jeweils im Einzelfall zu beurteilenden Umstände - ein großes Gewicht verleihen bzw. eine auf einen unrechtmäßigen Aufenthalt gegründete aufenthaltsbeendende Maßnahme als unverhältnismäßig erscheinen lassen. Nur dann, wenn der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genützt hat, um sich sozial und beruflich zu integrieren, können solche aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ausnahmsweise auch nach einem mehr als zehn Jahre dauernden Inlandsaufenthalt noch für verhältnismäßig angesehen werden (vgl. auch VwGH 22.01.2013, 2011/18/0036).Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann ein über zehnjähriger inländischer Aufenthalt den persönlichen Interessen eines Fremden am Verbleib im Bundesgebiet - unter Bedachtnahme auf die jeweils im Einzelfall zu beurteilenden Umstände - ein großes Gewicht verleihen bzw. eine auf einen unrechtmäßigen Aufenthalt gegründete aufenthaltsbeendende Maßnahme als unverhältnismäßig erscheinen lassen. Nur dann, wenn der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genützt hat, um sich sozial und beruflich zu integrieren, können solche aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ausnahmsweise auch nach einem mehr als zehn Jahre dauernden Inlandsaufenthalt noch für verhältnismäßig angesehen werden vergleiche auch VwGH 22.01.2013, 2011/18/0036).

Diese Rechtsprechung betraf allerdings nur Konstellationen, in denen sich aus dem Verhalten des Fremden - abgesehen vom unrechtmäßigen Verbleib in Österreich - sonst keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ergab (vgl. VwGH 25.04.2014, Ro 2014/21/0054). Die "Zehn-Jahres-Grenze" spielt daher nur dann eine Rolle, wenn einem Fremden kein - massives - strafrechtliches Fehlverhalten vorzuwerfen war (vgl. VwGH 03.09.2015, Ra 2015/21/0121).Diese Rechtsprechung betraf allerdings nur Konstellationen, in denen sich aus dem Verhalten des Fremden - abgesehen vom unrechtmäßigen Verbleib in Österreich - sonst keine

Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ergab vergleiche VwGH 25.04.2014, Ro 2014/21/0054). Die "Zehn-Jahres-Grenze" spielt daher nur dann eine Rolle, wenn einem Fremden kein - massives - strafrechtliches Fehlverhalten vorzuwerfen war vergleiche VwGH 03.09.2015, Ra 2015/21/0121).

Der Beschwerdeführer befindet sich seit August 2006 im Bundesgebiet. Daher hält er sich zwar seit über 10 Jahren im Bundesgebiet auf, doch ist ihm wiederholtes und zuletzt massives strafrechtliches Fehlverhalten vorzuwerfen. Insgesamt wurde er dreimal nach verschiedenen Tatbeständen des § 27 StGB strafgerichtlich verurteilt; zuletzt wurde er am 11.05.2016 sogar wegen des Verbrechens des versuchten Suchtgifthandels gemäß § 15 StGB iVm § 28a Abs 1 5. Fall SMG zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten verurteilt. Am 01.01.2018 wurde er bedingt aus der Haft entlassen. Nur bei den beiden ältesten strafgerichtlichen Verurteilungen handelte es sich um Jugendstrafen. Auf Grund dieser Vielzahl an Straftaten in Zusammenhang mit Suchtmittel und da der Beschwerdeführer zuletzt wegen des Verbrechens des versuchten Suchtgifthandels verurteilt wurde, geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass er eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit in Österreich darstellt. Für diesen Befund spricht insbesondere, dass der Beschwerdeführer nachdem er dem Alter, in dem die Jugendgerichtsbarkeit zuständig ist, entwachsen war, weiterhin strafbare Handlungen setzte und sich zuletzt sogar eines Verbrechens schuldig machte; die Schwere seiner - stets im Zusammenhang mit Suchtmittel verübten - Straftaten steigt tendenziell also. Dies deutet nicht auf eine Läuterung des Beschwerdeführers hin und legt auch kein Wohlverhalten für die Zukunft nahe. Auch reicht der Zeitraum seit der Entlassung des Beschwerdeführers aus der Strafhaft am 01.01.2018 nicht aus, um davon ausgehen zu können, dass ihn seine letzte Freiheitsstrafe geläutert hätte, er sich künftig wohlverhalten werde und daher keine Gefahr mehr von ihm ausgehe (vgl. VwGH 02.08.2013, 2012/21/0262 und 26.03.2015, 2013/22/0303).Der Beschwerdeführer befindet sich seit August 2006 im Bundesgebiet. Daher hält er sich zwar seit über 10 Jahren im Bundesgebiet auf, doch ist ihm wiederholtes und zuletzt massives strafrechtliches Fehlverhalten vorzuwerfen. Insgesamt wurde er dreimal nach verschiedenen Tatbeständen des Paragraph 27, StGB strafgerichtlich verurteilt; zuletzt wurde er am 11.05.2016 sogar wegen des Verbrechens des versuchten Suchtgifthandels gemäß Paragraph 15, StGB in Verbindung mit Paragraph 28 a, Absatz eins, 5. Fall SMG zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten verurteilt. Am 01.01.2018 wurde er bedingt aus der Haft entlassen. Nur bei den beiden ältesten strafgerichtlichen Verurteilungen handelte es sich um Jugendstrafen. Auf Grund dieser Vielzahl an Straftaten in Zusammenhang mit Suchtmittel und da der Beschwerdeführer zuletzt wegen des Verbrechens des versuchten Suchtgifthandels verurteilt wurde, geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass er eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit in Österreich darstellt. Für diesen Befund spricht insbesondere, dass der Beschwerdeführer nachdem er dem Alter, in dem die Jugendgerichtsbarkeit zuständig ist, entwachsen war, weiterhin strafbare Handlungen setzte und sich zuletzt sogar eines Verbrechens schuldig machte; die Schwere seiner - stets im Zusammenhang mit Suchtmittel verübten - Straftaten steigt tendenziell also. Dies deutet nicht auf eine Läuterung des Beschwerdeführers hin und legt auch kein Wohlverhalten für die Zukunft nahe. Auch reicht der Zeitraum seit der Entlassung des Beschwerdeführers aus der Strafhaft am 01.01.2018 nicht aus, um davon ausgehen zu können, dass ihn seine letzte Freiheitsstrafe geläutert hätte, er sich künftig wohlverhalten werde und daher keine Gefahr mehr von ihm ausgehe vergleiche VwGH 02.08.2013, 2012/21/0262 und 26.03.2015, 2013/22/0303).

Deswegen geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass für die Beurteilung, ob gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist, nicht der besondere Maßstab zur Anwendung kommt, wie er sonst bei über zehn Jahre in Österreich aufhältigen Fremden angewandt wird.

Stattdessen ist - entsprechend des ansonsten herangezogenen Maßstabes - eine gewichtende Gegenüberstellung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit dem persönlichen Interesse des Beschwerdeführers an einem weiteren Verbleib in Österreich vorzunehmen.

Zugunsten des Beschwerdeführers ist außer der langen Aufenthaltsdauer in Österreich lediglich anzuführen, dass er im Jahr 2006 einen Kurs "Alphabetisierung für Jugendliche" absolvierte und von 2011 bis 2012 an zwei Basisbildungskursen für junge Migrantinnen teilnahm sowie österreichische Freunde hat und im Jahr 2006 bei einem Jugend-Fußballturnier mitspielte. Einmal wöchentlich putzt er in seinem

Der Beschwerdeführer führt jedoch in Österreich keine Partnerschaft und unterhält keinerlei familiäre

Bindungen. Er ging nur zeitweilig einer unerlaubten Erwerbstätigkeit nach und ist nicht mehr erwerbstätig. Er gehört in Österreich auch keinen Vereinen an. Der Beschwerdeführer versteht zwar alltägliches Deutsch überwiegend, kann sich jedoch nach wie vor nur sehr gebrochen ausdrücken. Zudem hat der Beschwerdeführer sein Privatleben in Österreich während der Dauer seines Asylverfahrens aufgebaut, sodass er sich der Unsicherheit seines Aufenthalts bewusst gewesen sein musste, was das Gewicht dieses Privatlebens für die hier anzustellende Interessensabwägung relativiert. Schließlich fallen für den Beschwerdeführer seine zahlreichen strafgerichtlichen Verurteilungen stark negativ ins Gewicht (vgl. Punkt II.1.1.).Der Beschwerdeführer führt jedoch in Österreich keine Partnerschaft und unterhält keinerlei familiäre Bindungen. Er ging nur zeitweilig einer unerlaubten Erwerbstätigkeit nach und ist nicht mehr erwerbstätig. Er gehört in Österreich auch keinen Vereinen an. Der Beschwerdeführer versteht zwar alltägliches Deutsch überwiegend, kann sich jedoch nach wie vor nur sehr gebrochen ausdrücken. Zudem hat der Beschwerdeführer sein Privatleben in Österreich während der Dauer seines Asylverfahrens aufgebaut, sodass er sich der Unsicherheit seines Aufenthalts bewusst gewesen sein musste, was das Gewicht dieses Privatlebens für die hier anzustellende Interessensabwägung relativiert. Schließlich fallen für den Beschwerdeführer seine zahlreichen strafgerichtlichen Verurteilungen stark negativ ins Gewicht vergleiche Punkt römisch zwei.1.1.).

Deswegen ist gemäß § 75 Abs. 20 AsylG 2005 das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt zurückzuverweisen, weil die Erlassung einer Rückkehrentscheidung nicht auf Dauer unzulässig erscheint.Deswegen ist gemäß Paragraph 75, Absatz 20, AsylG 2005 das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt zurückzuverweisen, weil die Erlassung einer Rückkehrentscheidung nicht auf Dauer unzulässig erscheint.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung, des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu Spruchteil A (Zur Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung:Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung, des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu Spruchteil A (Zur Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung:

VwGH 25.05.2016, Ra 2016/19/0036; 25.04.2017, Ra 2016/01/0307 sowie 19.06.2017, Ra 2017/19/0095. Zur nicht dauerhaften Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung: VwGH 02.08.2013, 2012/21/0262; 22.01.2013, 2011/18/0036; 26.03.2015, 2013/22/0303; 03.09.2015, Ra 2015/21/0121) wiedergegeben. Insoweit die in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu früheren Rechtslagen ergangen ist, ist diese nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Schlagworte

Glaubwürdigkeit, Lebensgrundlage, mangelnde Asylrelevanz, non refoulement, Religion, Rückkehrsituation, soziale Gruppe, Übergangsbestimmungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W234.1306811.1.00

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at